

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Richtlinie zur Förderung der Vorhaben im Zuge des Aufbaus eines dezentralen Innovations- und Technologiezentrum Wasserstoff

Vom 22.03.2024

Präambel

Die Bundesregierung hat im Juni 2020 mit der Nationalen Wasserstoffstrategie und mit deren Fortschreibung im Juli 2023 einen Handlungsrahmen zur Förderung von Innovationen und Investitionen in Wasserstofftechnologien in Deutschland festgelegt. Grüner Wasserstoff und seine Folgeprodukte sollen als Energieträger etabliert werden und damit zur Erreichung der Klimaziele wesentlich beitragen. Im Verkehrssektor stehen hierbei Brennstoffzellen und Wasserstoffbetankungstechnologien im Mittelpunkt der Entwicklungsaktivitäten. Die Verwendung von Wasserstoff erlaubt die Speicherung großer Energiemengen an Bord von Fahrzeugen bei deutlich geringerem Gewicht als bei der Speicherung in Batterien. Dadurch sind längere Reichweiten in Anwendungsfeldern mit hohem energetischem Bedarf möglich.

Die Maßnahme 10 des Aktionsplans der Nationalen Wasserstoffstrategie aus dem Jahr 2020 sah die Prüfung des Aufbaus eines Innovations- und Technologiezentrums für Wasserstofftechnologien (ITZ-H2) vor.

Im Rahmen des hierzu im Jahr 2021 durchgeführten Standortwettbewerbs haben sich auf der Basis der eingereichten Konzepte vier Standorte durchgesetzt, die sich anschließend im Rahmen einer durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eines ITZ-H2 inhaltlich weiter qualifiziert haben.

Demnach zielt die Errichtung des ITZ-H2 auf die Etablierung von Wasserstoffanwendungen über alle Verkehrsträger ab. Laut dem Bundesklimaschutzgesetz sollen die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 um fast die Hälfte gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden. Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral werden. Die Einführung von Wasserstoff als

Energieträger im Verkehrsbereich ergänzt die batterieelektrische Mobilität und kann dazu beitragen, das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Mit dem ITZ-H2 soll eine Entwicklungs-, Test- und Prüfinfrastruktur aufgebaut werden, um Unternehmen, insbesondere KMUs, bei der notwendigen Transformation der Wertschöpfungskette hin zu klimaschonenden Antriebstechnologien auf Wasserstoffbasis zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das BMDV auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie, die ITZ-Standorte Nord (Hamburg, Bremen, Bremerhaven und Stade), Ost (Chemnitz), Süd (Pfeffenhausen) und West (Duisburg) während eines begrenzten Förderzeitraums über eine Anschubfinanzierung bei der Errichtung des ITZ-H2 zu unterstützen.

Voraussetzung einer Förderung sind überzeugende, nachhaltige Vorhabenkonzepte, welche die Zielstellungen des ITZ-H2 bedienen und ein langfristiges Betriebskonzept nach der Anschubfinanzierung nachweisen. Das Erfüllen dieser Voraussetzung gilt es, bei der Beantragung von Fördermitteln detailliert darzustellen.

Die Mittel für die Förderung des ITZ-H2 werden im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) über die europäischen Aufbau- und Resilienzfazilitäten (ARF) bereitgestellt.

1 Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel

Förderziel ist der Aufbau eines ITZ-H2 an den vier Standorten, die aus dem Wettbewerbsverfahren des BMDV als Gewinner hervorgegangen sind. Das ITZ-H2 soll Unternehmen bei ihren Entwicklungsaktivitäten im Bereich Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für den Verkehrssektor unterstützen, indem es dafür notwendige Laborumgebungen, Infrastrukturen und hoch spezialisierte Dienstleistungen im Bereich Testung und Prüfung anbietet, die der freie Markt in der benötigten Form noch nicht bereitstellt. Darüber hinaus soll das ITZ-H2 Unternehmen gute Rahmenbedingungen sowie eine Entwicklungsumgebung bieten, um sich für einen internationalen Wettbewerb aufzustellen. Für die erfolgreiche Markteinführung neuer Technologien sind die Themen Regulierung, Standards sowie Normung (engl. „Regulation Codes and Standards“, kurz RCS) essentiell. Daher soll das Zentrum mit seinen Leistungen den Unternehmen Orientierung beim Thema RCS bieten. Hierfür soll im Rahmen des ITZ-H2 eine allgemein zugängliche Datenbasis erarbeitet werden, die die Unternehmen bei der internationalen Zusammenarbeit zur Setzung von Standards und Etablierung von Zertifizierungsprozessen

unterstützt. Mit dem Aufbau des ITZ-H2 soll als übergeordnetes Ziel die Transformation in der Zuliefer- und Automobilindustrie hin zu emissionsfreien Antrieben und damit der Markthochlauf von Brennstoffzellentechnologien im Verkehrssektor unterstützt werden. Das BMDV will mit der Förderung über diese Richtlinie eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung gewähren, um den Aufbau und den späteren eigenständigen Betrieb des Zentrums zu unterstützen.

1.2 Zuwendungszweck

1.2.1 *Errichtung und Inbetriebnahme von Infrastruktur*

Zuwendungszweck ist zum einen die Errichtung und Inbetriebnahme der benötigten Infrastruktur zur Erreichung der benannten Förderziele. Gefördert wird beispielsweise:

- Die Errichtung von Gebäuden mit z. B. Laboren, Werkstätten, Testflächen, Büros und die Ausstattung dieser Gebäude mit der benötigten technischen Infrastruktur, wie z. B. der Versorgung von Laboren mit Wasserstoff in den benötigten Aggregatzuständen.
- Die Errichtung von Wasserstoffversorgungsinfrastruktur in den benötigten Aggregatzuständen für Test- und Prüfeinrichtungen des ITZ-H2.
- Die Beschaffung von Test- und Prüfständen im Sinne des ITZ-H2.

In begrenztem Umfang kann die Förderung zur Errichtung von Infrastruktur nach Prüfung des Einzelfalls ggf. durch eine Förderung von Personal und Betriebskosten zur Inbetriebnahme der Infrastruktur und ersten Testläufen ergänzt werden. Dieser Förderung kann jedoch nur über einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Dieser begrenzte Förderzeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Zuwendungszweck ist mit der Errichtung und Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur erreicht.

1.2.2 *Wissenstransfer im Sinne eines allgemein zugänglichen Wegweisers für die Unternehmen der Zielgruppe des ITZ-H2 zum Thema RCS*

Zuwendungszweck ist zum anderen die Förderung eines standortübergreifenden Vorhabens, das die Erarbeitung eines allgemein zugänglichen Wegweisers für die Unternehmen der Zielgruppe des ITZ-H2 zum Thema RCS zum Inhalt hat. Akteure aus allen vier Standorten des ITZ-H2 können sich an dem Verbundvorhaben beteiligen, sofern sie die notwendige Expertise mitbringen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) („AGVO“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuschüsse für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

2.1.1 *Zuwendungen für den Aufbau von Infrastruktur, die im nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet wird*

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie können für den Aufbau von Infrastruktur, beispielsweise Gebäude oder Teststände, die im nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet werden und den Ausführungen des Abschnitt 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden: „FuEul-Rahmen“) entsprechen, gewährt werden.

Im Falle von Gebäuden bedeutet eine Nutzung im nicht wirtschaftlichen Bereich, dass die Gebäude ausschließlich von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung („Forschungseinrichtungen“) und Forschungsinfrastrukturen im Sinne von Nr. 16 lit. gg des „FuEul-Rahmens“ genutzt werden dürfen. Eine im Rahmen des ITZ-H2 anzustrebende nichtwirtschaftliche Nutzung von Testständen wäre entsprechend Nr. 20 lit. a Ziff. ii. des „FuEul-Rahmens“, eine Nutzung im Rahmen von F&E Verbundforschungsvorhaben¹ unter Einbindung von Unternehmen die der Zielgruppe des ITZ-H2 entsprechen.

¹ Die Kommission betrachtet nach Nr. 20 lit. a Ziff. ii des FuEul-Rahmens die „*unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht*“, im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeit. Zu den Anforderungen an eine wirksame Zusammenarbeit siehe Nr. 16 lit. h des FuEul-Rahmens.

2.1.2 *Zuwendungen für nichtwirtschaftliche Aktivitäten im Sinne von Nr. 20 des „FuEul-Rahmens“*

2.1.2.1 Inbetriebnahme von geförderter Infrastruktur

Zuwendungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Nr. 20 des „FuEul-Rahmens“ können in begrenztem Umfang (zeitlich und vom Umfang her entsprechend der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel) gewährt werden.

2.1.2.2 Wissenstransfer im Sinne eines allgemein zugänglichen Wegweisers zum Thema RCS

Zuwendungen im Rahmen eines Verbundvorhabens können zwecks Erarbeitung eines allgemein zugänglichen Wegweisers für die Unternehmen der Zielgruppe des ITZ-H2 zum Thema RCS (siehe 1.2.2) an nachweislich qualifizierte Akteure aus allen vier Standorten des ITZ-H2 gewährt werden.

2.2 Zuschüsse für wirtschaftliche Tätigkeiten

Zuwendungen für wirtschaftliche Tätigkeiten können unter den Rahmenbedingungen der AGVO grundsätzlich für folgende Tätigkeiten gewährt werden:

- Investitionszuschüsse für Forschungsinfrastrukturen nach den Rahmenbedingungen von Artikel 26 AGVO,
- Investitionszuschüsse für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen nach den Rahmenbedingungen von Artikel 26a AGVO,
- Zuschüsse für Innovationscluster nach den Rahmenbedingungen von Artikel 27 AGVO,
- Investitionszuschüsse für Energieinfrastrukturen nach den Rahmenbedingungen von Artikel 48 AGVO,
- Investitionszuschüsse für lokale Infrastrukturen nach den Rahmenbedingungen von Artikel 56 AGVO,
- Investitionszuschüsse für Seehäfen nach den Rahmenbedingungen von Artikel 56b AGVO,
- Investitionszuschüsse für Binnenhäfen nach den Rahmenbedingungen von Artikel 56c AGVO.

Ob die beantragten Projekte tatsächlich und im Sinne des EU Beihilferechts von den übrigen Projekten an einem ITZ Standort bzw. standortübergreifend abgegrenzt sind, wird Gegenstand einer beihilferechtlichen Prüfung auf Skizzen bzw. Antragsebene sein. Die für die Eigenständigkeit des einzelnen Fördervorhabens maßgeblichen Kriterien sind

insbesondere das Vorliegen unterschiedlicher Merkmale, Ziele und Beihilfeempfänger im Vergleich zu den übrigen Fördervorhaben sowie das Vorliegen getrennter Investitionsentscheidungen und die Eigenständigkeit in Bezug auf die geförderte Tätigkeit.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Personengesellschaften.

Antragsteller, die kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, können unter bestimmten AGVO-Tatbeständen mit einer höheren Beihilfeintensität gefördert werden. Eine Definition der KMU ist der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 als Anhang I beigefügt.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO Abgabenordnung treffen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, vgl. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO. Darüber hinaus kann einem Unternehmen in Schwierigkeiten, vgl. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 AGVO, keine Beihilfe gewährt werden,

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Zuschüssen für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

Wenn der Zuwendungsempfänger sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, sind die Ausgaben/Kosten für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nur dann förderfähig, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Ausgaben/Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können (Trennungsrechnung), sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der

wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Ausgaben/Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

4.2 Bei Zuschüssen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die eine Beihilfe darstellen

Die Bestimmungen des der Förderung zugrundeliegenden Artikels der AGVO sind maßgeblich für die bei der Förderung einzuhaltenden besonderen Zuwendungsvoraussetzungen. Auf diese wird im Einzelnen verwiesen. Entsprechende Auflagen oder Bestimmungen werden im Zuwendungsbescheid aufgenommen.

Beihilfen dürfen nur dann auf Grund der AGVO gewährt werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Als Beginn der Arbeiten gilt gemäß Art. 2 Nr. 23 Satz 1 AGVO „entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.“

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die zulässige Beihilfe sich im Rahmen der Artikel 48, 56, 56b, 56c nach der Finanzierungslücke bzw. der Wirtschaftlichkeitslücke richtet. Im Falle der Wirtschaftlichkeitslücke darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Ob der maximal zulässige Beihilfebetrug bei Bewilligung auf Grundlage realistischer Projektionen festgelegt wird oder ob ein Rückforderungsmechanismus implementiert wird, wird im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung entschieden. Daneben ermittelt sich die Finanzierungslücke aus den Nettomehrkosten, die sich bestimmen anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke muss der Mitgliedstaat den Kapitalwert („net present value – NPV“) für das tatsächliche und das kontrafaktische Szenario, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe

durchführen würde, während der Lebensdauer des Vorhabens quantifizieren. Die typischen Nettomehrkosten können als Differenz zwischen dem NPV bei dem tatsächlichen Szenario und dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden.

Freigestellt nach AGVO sind nur Beihilfen deren Höhe bestimmte Schwellenwerte nach Artikel 4 AGVO nicht übersteigen. Die Schwellenwerte variieren mit dem Fördergegenstand und richten sich nach dem der Förderung zugrundeliegenden Artikel der AGVO. Die Prüfung, ob der Schwellenwert eingehalten wird, ist Bestandteil der Antragsprüfung.

Zusammenarbeit der Standorte im Sinne eines nationalen Zentrums

Mit dem ITZ-H2 verfolgt das BMDV den Gedanken eines dezentral aufgestellten Zentrums, dessen Standorte über eine Dachstruktur verbunden sind. Ein erstes Konzept einer Dachstruktur wurde in den am 25.05.2022 vom BMDV veröffentlichten Ergebnissen der Machbarkeitsstudie beschrieben. Für jeden Standort sind entsprechende Kapazitäten zur Zusammenarbeit in einer Dachstruktur vorzuhalten, die genaue Ausgestaltung dieser übergeordneten Struktur ist noch in Erarbeitung. Im Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger zur effektiven Zusammenarbeit der Standorte verpflichtet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Soweit die Gewährung einer Zuwendung europäisches Beihilferecht berührt, richtet sich die maximale Höhe der Zuwendung insbesondere nach dem der Förderung zugrundeliegenden Artikel der AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung können die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Kosten sein. Für die Förderung von Investitionen ist grundsätzlich die Förderung auf Basis von Ausgaben vorgesehen, ausgenommen sind hierbei die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. und die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.

Wird ein Fördervorhaben sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmitteln gefördert, ist eine Übereinstimmung zwischen Bund und Land über die konkrete Ausgestaltung der Förderung, insbesondere der jeweiligen Anteile und der betreffenden Investitionsgüter, Voraussetzung der Förderung durch den Bund. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land wird abgeschlossen.

5.1 Bei Zuschüssen für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (siehe 2.1)

Bei einer Förderung auf Ausgabenbasis kann die Förderung bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben betragen. Dabei kommt eine Vollfinanzierung nur unter den Voraussetzungen von VV Nr. 2.4 zu § 44 BHO in Betracht.

Bei einer Förderung auf Kostenbasis kann die Förderung bis zu 90% der förderfähigen Kosten betragen.

5.2 Bei Zuschüssen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die eine Beihilfe darstellen (siehe 2.2)

Die Rahmenbedingungen der Förderung, wie förderfähige Ausgaben/Kosten, Förderquoten bzw. Beihilfeintensitäten richten sich bei wirtschaftlichen Tätigkeiten nach dem der Förderung zugrundeliegenden Artikel der AGVO. Die grundlegenden Rahmenbedingungen der Förderung für die verschiedenen Fördertatbestände werden im Folgenden aufgeführt. Maßgeblich ist der Wortlaut der AGVO.

5.2.1 *Bei Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen nach Artikel 26 AGVO*

Für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen sind gemäß Art. 26 Abs. 5 AGVO die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach Artikel 26 sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

5.2.2 *Bei Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen nach Artikel 26a AGVO*

Für den Bau oder die Modernisierung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen sind gemäß Art. 26a AGVO die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach Artikel 26a sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Die Beihilfeintensität darf grundsätzlich 25 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann jedoch im Einzelfall wie folgt angehoben werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen sowie
- um weitere 5 Prozentpunkte bei Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, bei denen mindestens 80 % der jährlichen Kapazitäten KMU zugewiesen werden.

5.2.3 *Bei Investitionsbeihilfen oder Betriebsbeihilfen für Innovationscluster nach Artikel 27 AGVO*

Für Aufbau und Betrieb von Innovationsclustern können Investitions- und Betriebsbeihilfen gewährt werden. Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Im Falle von Investitionsbeihilfen sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig. Die Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen darf grundsätzlich höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Sie kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

Für den Betrieb von Innovationsclustern können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über einen begrenzten Zeitraum Betriebsbeihilfen gewährt werden. Im Falle von Betriebsbeihilfen sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) beihilfefähig. Die förderfähigen Tätigkeiten richten sich nach Artikel 27 AGVO. Die Beihilfeintensität von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten betragen.

5.2.4 *Bei Investitionsbeihilfen für Wasserstoff-Energieinfrastrukturen nach Artikel 48 AGVO*

Für die Errichtung von Wasserstoff-Energieinfrastruktur sind gemäß Art. 48 AGVO die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Finanzierungslücke wird entsprechend Artikel 2 Nummer 118 AGVO ermittelt.

Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens erforderliche Minimum beschränkt sein. Dies ist der Fall, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne von Art. 2 Nr. 118 AGVO entspricht.

5.2.5 *Bei Investitionsbeihilfen für Wasserstoff-Tankinfrastrukturen in Seehäfen nach Artikel 56b*

Beihilfefähig sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Wasserstoff-Tankinfrastruktur. Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff abdecken.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Die maximale Beihilfeintensität beträgt bei Investitionen in den Bau von Wasserstoff-Tankinfrastrukturen als Hafeninfrastrukturen in Seehäfen

- 100 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens bis zu 22 Mio. EUR betragen;
- 80 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens über 22 Mio. EUR und bis zu 55 Mio. EUR betragen (bis zu 85 % bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Absatz 3 lit. c AEUV);
- 60 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens über 55 Mio. EUR und bis zu dem in Art. 4 Absatz 1 lit. z Ziff. ee AGVO festgesetzten Betrag betragen (bis zu 65 % bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Absatz 3 lit. c AEUV).

Der Beihilfebetrag darf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Bei Beihilfen von nicht mehr als 5,5 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur oben genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

5.2.6 Bei Investitionsbeihilfen für Wasserstoff-Tankinfrastrukturen in Binnenhäfen nach Artikel 56c

Beihilfefähig sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Wasserstoff-Tankinfrastruktur. Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff abdecken.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Die Beihilfeintensität darf bei Investitionen in den Bau von Wasserstoff-Tankinfrastrukturen als Hafeninfrastrukturen nicht höher sein als 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Der Beihilfebetrag darf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition oder erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur oben genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

5.2.7 Bei Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen nach Artikel 56 AGVO

Gem. Art. 56 Abs. 2 AGVO kommt eine Förderung als lokale Infrastruktur nur dann in Betracht, wenn kein anderer spezieller Artikel der AGVO einschlägig ist. Beihilfefähig sind die Kosten für die Errichtung lokaler Infrastrukturen. Gemäß Art. 56 AGVO sind dies die Kosten der Investitionen in materielle Vermögenswerte und immaterielle Vermögenswerte

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben

Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn berechnet sich nach den Vorgaben des Art. 2 Nr. 39 AGVO und wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Förderung auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Sofern der Zuwendungszweck die Errichtung und Inbetriebnahme eines Gebäudes oder die Beschaffung und Inbetriebnahme eines Investitionsgutes ist, weisen wir auf folgendes hin: Das Vorhaben ist nach erfolgreicher Errichtung und Inbetriebnahme des Gebäudes oder der Beschaffung und Inbetriebnahme des Investitionsgutes abgeschlossen und die Regelungen aus Nummer 1.2 bzw. Nummer 2.1 ANBest-P sind bezüglich Einnahmen, die nach Erreichung des Zuwendungszwecks anfallen, nicht einschlägig.

Bei Förderung auf Kostenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Sofern der Zuwendungszweck die Errichtung und Inbetriebnahme eines Gebäudes oder die Beschaffung und Inbetriebnahme eines Investitionsgutes ist, weisen wir auf folgendes hin: Das Vorhaben ist nach erfolgreicher Errichtung und Inbetriebnahme des Gebäudes oder des Investitionsgutes abgeschlossen und die Regelungen aus Nummer 1.2 bzw. Nummer 2 ANBest-P-Kosten sind bezüglich Einnahmen, die nach Erreichung des Zuwendungszwecks anfallen, nicht einschlägig.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen ergänzen die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) die ANBest-P bei Förderung auf Ausgabenbasis und die ANBest-P-Kosten bei Förderung auf Kostenbasis.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes. In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen und über die Strafbarkeit eines

Subventionsbetruges nach § 264 StGB in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über EUR 100.000 veröffentlicht werden, vgl. Artikel 9 Absatz 1 AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Die Zuwendung wird aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU gemäß des DARF finanziert. Die zusätzlichen Anforderungen an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Förderprojektes sind aufgrund der Zugehörigkeit des Vorhabens zum DARF entsprechend den Bestimmungen im „Kommunikationsleitfaden“ in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten (www.now-gmbh.de/kommunikationsleitfaden)

Bedienstete der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) bzw. von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für dieses Vorhaben relevanten Unterlagen einzusehen. Sie sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P/ Nr. 7.6 ANBest-P Kosten endet die Aufbewahrungsfrist für alle Unterlagen, die mit der Förderung zusammenhängen frühestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, jedoch nicht vor dem 31.12.2031.

Zuwendungsempfänger die öffentliche Auftraggeber nach §99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, sind verpflichtet alle das Vorhaben betreffenden Auftragnehmer und, soweit zutreffend, deren Unterauftragnehmer dem Projektträger Jülich mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Beteiligte Organisationen

Der Projektträger Jülich (PtJ) ist als beliehener Projektträger mit der fachlichen und administrativen Umsetzung der Fördermaßnahmen beauftragt.

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Energie, Verkehr, Infrastruktur (EVI)

Fachbereich EVI4
Lützowstraße 107
10785 Berlin

Die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH) übernimmt begleitende, koordinierende Aufgaben beim Aufbau des ITZ-H2 und ist bei Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit mit einzubeziehen.

**Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie
(NOW GmbH)**

Fasanenstraße 5
10623 Berlin

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies den ITZ-H2-Projekten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

7.2 Antragsverfahren, Nutzung des elektronischen Antragssystems

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

Die Antragstellung erfolgt nach Aufforderung durch den beliebigen Projektträger.

Zur Antragstellung ist das elektronische Antragssystem „easy-online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Die Gesamtvorhabenbeschreibung (pro Standort eine) und die Teilvorhabenbeschreibungen (pro Antragsteller eine) sind auf der Basis der durch den Projektträger bereitgestellten Vorlagen zu erstellen.

Für das Verbundvorhaben zur Erarbeitung eines allgemein zugänglichen Wegweisers für die Unternehmen der Zielgruppe des ITZ-H2 zum Thema RCS (siehe 1.2.2) wird für die Gesamtvorhabenbeschreibung eine gesonderte Vorlage bereitgestellt.

Die eingegangenen Projektanträge werden insbesondere umfassend auf Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen und mit der durch das BMDV vorgegebenen Ausrichtung des ITZ-H2 geprüft. Auf dieser Grundlage wird über eine Förderung entschieden.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, so-weit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Berlin, den 22.03.2024

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Im Auftrag
Dr. Dietrich